

# **DIE MAGISCHE FÜNFZEHN**

von Roberto Bernhard



# DIE MAGISCHE FÜNFZEHN

## Historische und staatspolitische Betrachtungen auf das Jahr 2015, das hundertste der Neuen Helvetischen Gesellschaft Winterthur

*von Roberto Bernhard*

Der Umstand, dass 2015 die Gruppe Winterthur der Neuen Helvetischen Gesellschaft (NHG) ihr hundertjähriges Bestehen feiern darf, gibt Anlass, einen Augenblick innezuhalten und umzublicken, um Atem zu weiterem Voranschreiten zu schöpfen.

Dabei sticht ins Auge, dass gleich drei eidgenössische Gedenkveranstaltungen ebenfalls auf dieses Jahr fallen. Das ist Gelegenheit, sich auf diese drei Bestandteile unseres eidgenössischen Herkommens zu besinnen, Vergangenes als solches zu erkennen, bleibend Massgebendes festzuhalten und aus der zu gewinnenden Einsicht zusätzlichen Boden zum Schritt in die Zukunft zu erlangen – ein Bodenlegen und Fundieren, das unserer Gruppe der NHG zu- und ansteht.

Das Jahr 2015 ruft die drei folgenden, famosen früheren Fünfzehnerjahre der Schweizer Geschichte in Erinnerung. Denn es sind 700 Jahre seit der Schlacht von Morgarten von 1315, 500 seit der Schlacht von Marignano von 1515 sowie 200 seit der internationalen Anerkennung der dauerhaften Neutralität der Schweiz von 1815.

Diese historischen Eckpunkte haben für unser Land heute noch Bedeutung. Grund genug, sich mit ihnen, ihren inneren Zusammenhängen und Gegensätzlichkeiten wie schliesslich ihrer Bedeutung in der Gegenwart und für morgen zu befassen.

Das ist nicht überflüssig. Denn manchen unserer Zeitgenossen ist die Kenntnis unseres Herkommens unvertraut geworden. Das hindert ein richtiges Selbstverständnis; ein solches ist immer von Ererbtem mitgeprägt. Zugleich ist das Wissen, wer man ist und wofür man steht, für die Bewältigung der Zukunft richtungsweisend.

Hinzu kommt, dass die Betrachtungsweise gegenüber Ereignissen wie jenen von 1315, 1515 und 1815 gerade in den letzten Jahrzehnten in einiger Beziehung geändert hat. Dieser neue Blick auf einst altvertraut Gewesenes verdient einen Platz im heutigen Geschichtsbewusstsein. Denn er ist ein Teil der sich stetig erneuernden Auffassung

fast aller Dinge. Diese wandelt sich unter dem Einfluss neuer Ideen, Wertvorstellungen, ja Ideologien, aber auch auf Grund frischer Erkenntnisse. Jede Zeit sieht ihre Vergangenheit durch die Tönung ihrer jeweiligen Brille gefärbt. Darum ist es auch nicht müßig, sich kritische Gedanken zu den gerade herrschenden Hauptströmungen der Meinungen zu machen. In diesem Sinne wird hier versucht, im Strome der Zeit und seiner Interpretationen der Besinnung Raum zu geben und das gegenwärtige Bild der Vergangenheit nachdenklich zu prüfen. Doch wollen wir auch den Versuch wagen, einige Richtpunkte für die Zukunft herauszuarbeiten.

### **1315: Morgarten und der Beginn einer grossmachtpolitischen Auseinandersetzung**

Die aufsteigende Macht des ursprünglich aus dem Aargau stammenden Hauses Habsburg und seine Versuche, seine Position in der Zentralschweiz zu festigen, stiess auf den Widerstand ihrer Einwohner. Diese wollten erlangte Freiräume wahren, ja erweitern. Ein ständig schwelender Grenzkonflikt der Schwyzer mit dem Kloster Einsiedeln heizte die Lage umsomehr an, als Habsburg die Schutzherrschaft über das Kloster ausübte. Als Schwyzer gegenüber dem Kloster Gewalt ausübten, schritt Habsburg daher zu einer Strafexpedition. Im Engpass am Morgarten geriet die habsburgische Kolonne jedoch unversehens in einen Hinterhalt Einheimischer und wurde teils vernichtet, teils in die Flucht geschlagen. Das war am 15. November 1315.

Dieser Sieg wird gewöhnlich einer Allianz der Bergbewohner von Uri, Schwyz und Unterwalden zugeschrieben. Das ist zwar historisch nicht völlig gesichert; der Konflikt betraf ja vor allem Schwyz und Habsburg. Fest steht dagegen, dass schon am 9. Dezember 1315 alle drei Waldstätte im sog. Morgartenbrief erneut – in Brunnen – einen Bund besiegelten. Er verband sie noch stärker als bisher in ihren Aussenbeziehungen, machte diese von der gegenseitigen Zustimmung abhängig und erklärte sie solidarisch.

Zur Funktion dieses Bundes von 1315 als verlässliche Landfriedenssicherung meinte der Historiker Prof. Roger Sablonier 2008, es dürfte Schwyz und den übrigen Waldstätten sehr daran gelegen gewesen sein, gesamthaft und wie ehemals als weiterbestehende Reichsvogtei zu gelten, um als solche gemeinsam handlungsfähig zu sein. Dadurch hätten sie ihre Unterstellung einzig und ausschliesslich unter die Reichsherrschaft (also ohne Dazwischenschaltung irgendwelcher Territorialherren wie der Habsburger) zu sichern versucht und schliesslich sogar ein Dasein ohne Reichsvogt erlangt. Sablonier betont, dass damit noch keine Gründung eines vorstaatlichen Gebildes beabsichtigt war. Erst indem sich der Bund samt den neu hinzutretenden Orten allmählich zu einer Staatlichkeit im modernen Sinn verdichtete, habe sich im Rückblick auf die Ereignisse des von den Bundesgenossen zurückgelegten Weges neu eine andere Vorstellung ergeben: die Überlieferung eines von Anbeginn auf Staatlichkeit ausgerichteten Vorgangs.

Dass dieses mit der Zeit entstandene Bild nicht mit der ursprünglichen Wirklichkeit übereinstimmt, braucht uns indessen kaum zu beunruhigen. Wie namentlich aus den Forschungen von Prof. Guy Paul Marchal hervorgegangen ist, entwickeln die meisten Staatsvölker, deren Gemeinwesen keine neuere Gründung ist, einen nationalen Mythos, eine Saga ihrer Ursprünge und Entstehungswege. Damit schaffen sie ein Selbstverständnis, in dem sich ihr faktisches Tun mit ihren Träumen, Wünschen und Strebungen vermischt. Die ihrer Mentalität entsprechenden Bilder von sich selbst oder vielmehr ihrer eigenen Idealausformung finden so eine farbige, lebendige, ja beeindruckende Prägung, werden zu Zielvorstellungen, aber auch zu selbstkritischen Massstäben.

Aus heutiger Sicht ist es nicht nur wesentlich, zwischen Mythos und historisch gesicherten Tatsachen unterscheiden zu können. Man hat auch einzusehen begonnen, dass die mythologischen Vorstellungen erstens eine eigene Geschichte haben und zweitens beachtliche Aussagen über Wesen und Selbsteinschätzung eines Staatsvolkes mit sich führen. Das soll man nicht unterschätzen, aber auch nicht ideologisierung missbrauchen.

Wenn Vorkommnisse wie jenes am Morgarten viel später als eine Voraussetzung des Entstehens unseres Staates eingeschätzt wurden, so ist darauf hinzuweisen, dass die damaligen Akteure nicht die Bildung eines Gemeinwesens, wie wir es heute kennen, beabsichtigten. Solche Vorkommnisse vermögen jedoch ungewollt zu vorbereitende Ursachen oder Vorbedingungen für später Entstehendes zu werden, zum Beispiel für den Morgartenbrief.

Im vorliegenden Zusammenhang kann offen gelassen werden, ob Morgarten eine reine Schwyzer oder aber eine Sache der Urkantone war. Es mag zwar auffällig sein, dass das für die Überlieferung der Befreiungskriege der Eidgenossen so bedeutende Weisse Buch von Sarnen (aus dem Jahr 1474) die Schlacht von Morgarten nicht erwähnt, was ein Indiz dafür sein könnte, dass diese Schlacht vielleicht ein ausschliesslich schwyzerisches Ereignis war. Militärisch beginnt damit doch die höchst bemerkenswerte Serie von Siegen von Bauern- und Bürgerheeren über adelig geführte Streitkräfte; Bergbauern und Säumer hatten 1315 erstmals den gesellschaftlich führenden Stand ihrer Zeit, die Elite der Edelleute, gedemütigt. Das sollte nicht nur politische Folgen haben, sondern auch die Wesenszüge der Schweizer Republiken in

Abhebung von jenen der gleichsprachigen Monarchien nachhaltig prägen.

Das sollte gerade im 19. Jahrhundert, als sich der junge demokratisch-republikanische Bundesstaat der Schweizer zunehmend von meist monarchischen Nationalstaaten umgeben fand, in der Geschichtsschreibung zu einem Überhöhen der Erinnerungen an die eidgenössische Frühzeit einladen. Man gewöhnte sich, in diesen fast durchgehend geschichtliche Tatsachen zu sehen. Nach dem Sonderbundskrieg von 1847, einem schweizerischen Bürgerkrieg, musste die Eidgenossenschaft dem Nationalismus der Nachbarstaaten ein eigenes, einendes Selbstbewusstsein gegenüberstellen. So besann man sich auf den Bundesbrief von Anfang August 1291 als Ausweis für das ehrwürdige Alter und die legitimierende Dauerhaftigkeit unserer Willensnation. Dem entsprechend erhob man den 1. August zum Bundesfeiertag, einem Gedenktag für das eigene staatliche Dasein. Man griff damit auf das älteste bekannte Exemplar eines zentralschweizerischen Bündnisdokuments zurück; denn sein hohes Alter versprach, die Reputation der Institution Schweiz zu stärken. Als bewusster Gründungsakt der Eidgenossenschaft als eines eigentlichen Schweizer Staates, kann der Bundesbrief von 1291 freilich nicht gelten. Er scheint denn auch bald in Vergessenheit geraten zu sein. Er findet später zunächst keine Erwähnung mehr; eine solche scheint erst 1531 als möglich auf und existiert sicher erst 1724. Recht eigentlich wurde der Bundesbrief von 1291 gegen 1759 entdeckt. Doch galt noch lange die vom Chronisten Aegidius Tschudi angenommene Jahrzahl 1307 als Beginn des freiheitskämpferischen Ursprungs der Eidgenossenschaft. All dies ändert jedoch nichts daran, dass die auf 1291 datierte Urkunde die älteste bekannte ist, die darauf hinweist, dass zwischen den Urkantonen ein Bedürfnis am Entstehen war, nämlich gemeinsam den Landfrieden mit bündischen Mitteln zu sichern. Der Morgartenbrief von 1315 bestätigt dieses Bedürfnis.

\*

Kann man aus den Ereignissen am Morgarten und jenen, die folgten, etwas für heute und morgen ableiten? 1940 hätte man diese Frage ohne weiteres mit einem Ja beantwortet: Mit Waffen gesicherte Engpässe im Gebirge erschienen als wirksames Mittel, um einen

überlegenen gepanzerten Eindringling in die Schranken zu weisen und ihm demzufolge vor Invasionsversuchen abzuschrecken.

Doch heute? Die Lektion von 1315 bleibt, dass ein kleines, aber entschlossenes Volk ein Ansinnen einer stärkeren Macht abzuweisen vermag – falls die Umstände dafür geeignet und entsprechende Mittel zur Hand sind. Doch ein der Situation angemessenes Selbstbewusstsein, das sich adäquat manifestiert, bleibt angemahnt. Kleinmut empfiehlt sich nicht. Diese Feststellung ist nicht ohne Aktualität. Sie ist allerdings ein Rezept, das je nach den Zeitläuften mit unterschiedlichen Zutaten zu verwirklichen ist.

1315 haben Urschweizer einem zur Grossmacht heranwachsenden Gegner erfolgreich die Stirne geboten. Sie haben sich alsbald mit einem gemeinsamen Bündnis den Rücken gestärkt. Dass man sich mit einer daraus folgenden Einmischung in die Grossmachtpolitik übernehmen kann, wird jedoch eine der Lehren des nächsten Kapitels sein.

Aus 1315 und weiteren Ereignissen dieser Art lässt sich erkennen, ist, dass damals mit kühner, starker Hand und folgerichtigem Zusammenstehen die Grundlage zu einem sinnvollen Weiterdauern des Bundes gelegt wurde. Sein nachhaltiger Erfolg machte ihn auch für Städte des schweizerischen Mittellandes als weitere Bündnispartner attraktiv. Insofern wurde hier, ohne dass es vorauszusehen war, das Fundament einer soliden Eidgenossenschaft gelegt. Nur schon diese Feststellung rechtfertigt es, der Vorgänge von damals und jener, die sie verantworteten, zu gedenken.



## **1515: Marignano als Auslöser einer zunehmenden Besinnung auf sich selbst**

Seit 1315 hatten sich die Eidgenossen meist recht erfolgreich auf manchen Schlachtfeldern Europas behauptet. Sie wurden gefürchtete Krieger. Den hochmütig auf ihre Panzerreiterei abstellenden Adelsherren fügten sie mit einer von diesen nicht sofort begriffenen Infanterietaktik schmerzliche Niederlagen zu. Das von den Eidgenossen beherrschte Gebiet war gewachsen, freilich nicht im Umfange einer Grossmacht. Selbst ein so eklatanter Untergang wie 1444 jener einer eigenwilligen Kriegerschar bei St. Jakob an der Birs vermochte den Eidgenossen den Nimbus der Unbesiegbarkeit nicht zu nehmen. Im Gegenteil: Deren Tapferkeit bis zum letzten Mann beeindruckte den Anführer ihrer Gegner, den Dauphin (Kronprinz) von Frankreich so sehr, dass sein Interesse an einer ihm nützlichen Schweizer Kriegsmacht wach wurde. Das sollte seine Folgen haben, als er König wurde. In der Tat spielten die Schweizer bei der Vernichtung der aufstrebenden Grossmacht Burgund (1477) eine grosse, Aufsehen erregende Rolle. Gleichzeitig gewann die Eidgenossenschaft zunehmend einen eigenständigen Sonderstatus im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. Von 1499 bis 1648 bewegte sich die Eidgenossenschaft endgültig auf die Lostrennung vom Reiche zu.

Zweihundert Jahre nach Morgarten hatten jedoch die Eidgenossen den Zenith ihrer Möglichkeiten eigenständiger militärischer Offensivpolitik überschritten. Bei Marignano (heute Melegnano) in der Lombardei unterlagen sie nach dreijähriger Vorherrschaft über Mailand dem Heer des französischen Königs Franz I. Das eidgenössische Miliz-Infanterieheer war der französischen Artillerie und Kavallerie nicht mehr gewachsen. Ihr Rückzug unter Mitführung ihrer Verwundeten erregte jedoch Bewunderung.

Gewöhnlich wird der Beginn der schweizerischen Neutralitätspolitik mit der Katastrophe von Marignano gleichgesetzt. Genau so stimmt das allerdings nicht. Als Nächstes zogen sich die Eidgenossen grösseren Teils aus der Lombardei zurück und schlossen 1516 mit Frankreich einen für sie nicht unvorteilhaften Frieden. Mit der um 1520 einsetzenden kirchlichen Reformation bekamen die Eidgenossen dann genug innere Probleme, bis zu unter einander geführten Glaubenskriegen. Ihre kriegerischen Qualitäten lebten die Schweizer von nun an

im wesentlichen in Solddiensten für ausländische Herrscher aus. Das führte denn auch in der Lombardei 1522 zu einer weiteren Niederlage, diesmal von Schweizer Söldnern Frankreichs, bei Bicocca, sowie 1525 zu schweren Verlusten bei Pavia.

Nimmt man aber den Verzicht auf autonomes Engagement in auswärtige Kriegsunternehmen als Beginn der Einsicht in die beschränkten eigenen Möglichkeiten, so ist die Inschrift auf dem im 20. Jahrhundert bei Melegnano gesetzten Denkmal, „in clade salus“, d.h. „aus der Niederlage erstand Heil“, zutreffend.

Der Gedanke, es sei besser, nicht mehr im und mit dem Ausland Händel zu suchen oder sich als politisches Gemeinwesen selbst an fremden Händeln zu beteiligen, erwies sich denn auch als fruchtbar. Als 1618 der Dreissigjährige Krieg – zunächst als Glaubenskrieg – ausbrach, erwies sich das Abseitsstehen als Glücksfall für die glaubensmässig gespaltene Eidgenossenschaft. Nur mit ihrer Nichtteilnahme an diesem verheerenden europäischen Zwist bewahrte sie sich vor dem Zerfall.

Die massgebenden Schweizer sahen dies denn auch ein. Infolgedessen erklärte die Tagsatzung 1674 das eidgenössische Gemeinwesen, den „Corpus Helvetiorum“, als „Neutralstandt“. Das ist das Geburtsjahr der offiziellen Neutralitätspolitik, aber durchaus auf den seit 1515 gemachten Erfahrungen gründend. Damit war eine Politik eingeleitet, die bis heute zu den prägenden Faktoren helvetischen Daseins gehört.

Neu war der Neutralitätsbegriff der schweizerischen Offizialität allerdings nicht: Der Neutralitätshistoriker Edgar Bonjour verweist auf den schon 1399 auftauchenden deutschen Ausdruck „stille sitzen“, oder die Worte „unparteyschung und neutralitet“ von 1536. Die 1501 in den Bund aufgenommenen Orte Basel und Schaffhausen waren dabei im Falle von Streitigkeiten zwischen eidgenössischen Ständen zur Neutralität und Vermittlung verpflichtet worden, ebenso das 1513 beitretende Appenzell.

Man muss sich allerdings bewusst sein, dass die Vorstellung, was neutrales Verhalten sei, in früheren Zeiten nicht in jeder Beziehung mit unseren heutigen Anschauungen übereinstimmte. Obschon die schweizerische Neutralitätspraxis der Entwicklung der diesbezüglichen Völkerrechtslehre zunächst vorausleitete, duldeten sie lange heute undenkbar Möglichkeiten, so das Stellen von Söldnern für fremde Armeen. Je mehr Staaten in den Genuss eines solchen Soldvertrages kamen, desto

eher schien damit die Gleichbehandlung aller Interessierten und damit die Neutralität gewahrt. Zudem konnten die Eidgenossen ein gewisses Wohlwollen dieser Vertragspartner für gesichert erachten, da diese es mit der Schweizer Söldnerquelle kaum verderben mochten. Der Abschluss entsprechender Verträge wurde erst durch die Bundesverfassung von 1848 verboten. Die damals bestehenden Abkommen liess man noch auslaufen. Ausserdem gab es anfänglich noch Durchmarschrechte für fremdes Militär durch die Schweiz. Erst im 17. Jahrhundert begann diese, nach und nach den „Durchpass“ zu verweigern. Umgekehrt ist die bereits erwähnte Unterscheidung zwischen Krieg (unter Staaten) und (internationalen oder übernationalen) Polizeiaktionen ein Produkt des 20. Jahrhunderts mit der Wirkung, dass nicht mehr jeder Waffengang die Neutralitätspflicht aktiviert.

\*

Die Schweiz ist, summa summarum, mit dem Neutralitätsprinzip gut gefahren. Deshalb hält unser Land daran fest, obwohl nunmehr diese grundsätzliche Haltung in und von der Staatengemeinschaft weniger als früher gefragt wird. Man muss sich aber bewusst sein, dass dem Begriff und der Ausübung der Neutralität eine gewisse Flexibilität eigen ist. Dies trifft bereits je nach dem Gesichtspunkt der Beurteilung – als Teil der Politik oder als Element des Völkerrechts – zu. Sodann spielen die jeweiligen Umstände eine Rolle. Wenn die Neutralität, wie im Zweiten Weltkrieg, eines der Hilfsmittel zur Sicherung des Überlebens wird, so ist es hin und wieder kaum vermeidbar, nicht ganz neutrale Konzessionen zu machen. Umgekehrt kann dann auf die politischen Vorwirkungen der völkerrechtlichen Neutralität fast übermässiger Wert gelegt werden, um bedrohlich wirkende Mächte nicht zu reizen. Dies bedeutet, dass man sich in Zusammenhängen so unparteiisch wie möglich gibt, in denen solches rechtlich gar nicht vorgeschrieben ist. – Ungeachtet all dieser Nuancierungen bleibt aber die Neutralität eine verinnerlichte Eigenschaft, in der viele geradezu ein Charakteristikum der Schweiz erblicken wollen. Darum hielte es schwer, sie abzuschaffen.

Man muss indessen bedenken: Als permanent neutrales Land, das gegenüber der Staatenwelt verpflichtet ist, diesen Status und damit die Unversehrtheit seines Hoheitsgebiets – auch seines Luftraumes – zu verteidigen, steht man heutzutage vor den Herausforderungen der

modernen Technik. Diese kann den einzelnen Staat überfordern. Die meisten Staaten können – beispielsweise – Fernraketen nur im Verbund frühzeitig genug feststellen und bekämpfen. Es braucht dazu Raum und Zeit. Dies fehlt bei einer Verteidigung eines Kleinstaates und seines Luftraumes ab Grenze. Die enge wirtschaftliche Verflechtung der Schweiz mit anderen Ländern schliesst ein autarkes Überleben sehr bald aus. Die sich nun entfaltende Angriffsform des „Cyberwar“ ist kaum allein zu bewältigen. Dergleichen ruft nach internationaler Verteidigungs-Zusammenarbeit auch der Schweiz. Inwieweit dies mit dem Neutralitätsstatus kompatibel gemacht werden kann, ist jeweils im Detail zu ergründen. Das Völkerrecht verlangt zur Verteidigung eines neutralen Kleinstaates nicht mehr, als er überhaupt leisten kann. Es stellt sich die Frage, ob da, wo gewisse Kooperationen unabdingbar und möglich wären, eine neutralitätsrechtliche Zulässigkeit denkbar wäre. Die NHG Winterthur darf in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass sie schon 2002 einen nach dem damaligen Stande der Dinge ausgearbeiteten Bericht einer Arbeitsgruppe zu diesem Problem vorgelegt hat. Er hätte mehr Beachtung verdient.

Die von einem Offizier der NATO schon vor Jahren den Schweizern gestellte Frage – „gegen wen wollt ihr denn eigentlich noch neutral sein?“ – mag trotz ihrer Ironie zu denken geben. Die Neutralität bringt der Schweiz allerdings derzeit noch Vertrauensvorschüsse ein, wenn es um vermittelnde Handlungen und humanitäre Aktionen geht. Wo sie solche unternimmt, werden ihr keine verschleierte machtpolitischen Ansprüche unterstellt. Das (eher noch zu bescheidene) Mitmachen bei internationalen Vorkehren zur Friedensüberwachung vermag ebenfalls als Beweis von Solidarität und als Vertrauen bildende Geste von Nutzen sein.

Der Sicherheitsexperte Prof. Kurt R. Spillmann hat allerdings geschrieben: „Der politische Paradigmawechsel [seit 1989] erfordert von der Schweiz einen grundlegenden Wechsel der sicherheitspolitischen Philosophie und Strategie“. Wenn wir den Stellenwert des seit 1515 entwickelten sicherheitspolitischen Verhaltens der Schweiz hier betrachten, so dürfen wir diesen Befund Spillmanns nicht ausblenden; das wäre fahrlässig. Das heisst aber nicht, dass eine klare Wegleitung für ein solches Umdenken schon vorläge. Mit Gewissheit würden eine Klärung und eine Umsetzung des Klärungsergebnisses lange Zeit beanspruchen. Man darf nur hoffen, unserem Land stehe diese zur

Verfügung. Auch 1515 war der Ausgangspunkt eines langen Besinnungsprozesses.

## **1815: Wiener Kongress und Zweiter Pariser Friede – die internationale Anerkennung der immerwährenden Neutralität der Schweiz**

Die Neutralität der Schweiz war, wie wir gesehen haben, seit dem 17. Jahrhundert mehr oder weniger eine Konstante des eidgenössischen Verhaltens. Mehr oder weniger: das will heissen, dass die Neutralität nicht zu allen Zeiten den gleichen Umfang der Pflichten aufwies, in fremden Konflikten abwesend und unparteiisch zu bleiben. Denn die Entwicklung des Völkerrechts befand sich im Fluss.

Ausserdem gab es Zeitspannen, in denen die aussenpolitische Maxime der Neutralität wegfiel. So brach das revolutionäre Frankreich 1798 diese Neutralität und nötigte 1799 die Schweiz – als Helvetische Republik – an seiner Seite Krieg zu führen. Nach Bonapartes Mediation, das heisst, nach dem Umbau der zentralistisch konzipierten Helvetik in einen Staatenbund, stellte 1803 der Korse auf dem Papier die Schweizer Neutralität wieder her. Doch zwang er unser Land, ihm 16'000 Soldaten zur Verfügung zu stellen. Am 18. November 1813, als Napoleons Stern am Sinken war, erklärte zwar die Tagsatzung die Schweiz wieder für effektiv neutral. Sie verzichtete jedoch darauf, sich dem Einmarsch der antinapoleonischen Koalitionsmächte zu widersetzen.

Nach dem Sturz Napoleons, 1814, suchte der Wiener Kongress der europäischen Mächte, den Frieden wieder herzustellen. Am 20. März 1815 erliessen diese für die Schweiz u.a. eine Neutralitätsdeklaration. Doch Napoleon kehrte 1815 aus seinem Exil zurück und hielt sich noch hundert Tage an der Spitze eines immer noch kriegerischen Frankreichs. Die Schweiz liess sich herbei, im Endkampf gegen Napoleon der Koalition seiner Gegner Folge zu leisten. Sie betrat mit ihren Truppen französischen Boden, freilich ohne damit Ruhm und Erfolg einzuheimsen.

Doch anlässlich des Zweiten Pariser Friedens am 20. November 1815 wurde die auf die Schweiz bezogene Neutralitätsdeklaration vom März in eine definitive Neutralitätserklärung eingekleidet. Damit erhielt dieses lange schwankende Statut endlich Stabilität.

Am 20. November 1815 unterzeichneten die fünf Grossmächte Oesterreich, Frankreich, das Vereinigte britische Königreich, Preussen und Russland, später noch gefolgt von Portugal, das Dokument. Die Schweizer konnten zufrieden sein; denn sein Text entsprach weitgehend

einem Entwurf des eidgenössischen Bevollmächtigten Charles Pictet de Rochemont aus Genf, den der Vertreter Russlands, Graf Jean-Antoine Capo d'Istria (eigentlich Joannis Kapodistrias), als seinen eigenen vorgelegt hatte, um dessen Annahme zu erleichtern.

Die Urkunde enthält im wesentlichen folgende Punkte:

1. Förmliche und authentische Anerkennung der immerwährenden Neutralität der Schweiz. (Hier fügen wir zur Erläuterung bei, dass damit eine bloss von Fall zu Fall erklärte – oder eben auch nicht erklärte – Neutralität ausgeschlossen wurde.)
2. Garantie der Integrität und Unverletzlichkeit des nunmehrigen Gebietes der Schweiz.
3. Erklärung, dass die Neutralität, die Unverletzlichkeit und Unabhängigkeit der Schweiz von jeder ausländischen Beeinflussung im wahren Interesse der Politik ganz Europas liege.

Damit hatten die Hauptmächte die uralte Bedeutung der Schweiz als selbständige Hüterin der kürzesten zentralen Alpentransversalen, also des Raumes, den keine einzige Macht einer anderen überlassen mochte, im Grunde bestätigt. (Der gleichzeitig ausgesprochene Einbezug Nordsavoyens in die schweizerische Neutralität spielt heute keine Rolle mehr; die Schweiz verzichtete 1928 darauf.)

Mit der „Anerkennung“ der immerwährenden Neutralität der Schweiz gibt die Urkunde zum Ausdruck, dass diese Neutralität nicht das Werk der unterzeichnenden Mächte, sondern ein vorbestehender Zustand ist, den man nun so akzeptiert. Die Schweiz kann daher nicht für ein von den Mächten selber neutralisiertes Gebiet gehalten werden; sie hat den Status eines Neutralen an sich selbst und kann über die Weiterexistenz dieses selbstgeschaffenen Status von sich aus verfügen. (Anders verhielt es sich mit Belgien, einem Staat, dem die fünf Grossmächte 1831 und 1839 die Neutralität von aussen, aus ihrer Autorität, auferlegten bzw. oktroyierten.) In dieser Anerkennung einer vorbestehenden, selbstgeschaffenen Eigenschaft liegt für die Schweiz ein weiteres Element ihrer Unabhängigkeit.

Das ist schon deshalb wichtig, weil die Deklarationsurkunde in ihrem Titel (anders als im übrigen Wortlaut) von einer „Anerkennung u n d G a r a n t i e der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzlichkeit ihres Territoriums“ spricht. Das Hauptgewicht liegt aber auf der Anerkennung der Neutralität. Im übrigen bedingen die Garantie derselben wie jener der territorialen Unversehrtheit sich im

praktischen Leben gegenseitig. Spätere Versuche von Mächten, aus ihrer Garantenstellung einen Anspruch abzuleiten, in inneren Angelegenheiten der Schweiz mitzubestimmen, wurden richtigerweise zurückgewiesen. Der Passus im Akt von 1815 über die „Unabhängigkeit von jeder ausländischen Beeinflussung“ gibt dem eine feste Grundlage. Die Eidgenossenschaft beanspruchte in der Folge das alleinige Recht zu entscheiden, „ob und unter welchen Umständen es ihr angezeigt erscheinen würde, die Hilfe fremder Mächte anzurufen“. Dabei ist es geblieben.

\*

Die Akte von 1815 ist eine völkerrechtliche Verbriefung. Diese steht zwar in der heutigen offiziellen Sammlung des geltenden Bundesrechtes nicht. In seiner Neutralitätserklärung vom 31. August 1939 berief sich der Bundesrat jedoch – wie schon 1914 – ausdrücklich auf „die Verträge von 1815“, ferner auf „die sie ergänzenden Abmachungen“. Unter solchen sticht die Londoner Deklaration des Völkerbundes (Vorgänger der UNO) vom 13. Februar 1920 hervor. Dadurch werden die Verträge von 1815 als Bestandteil des Völkerrechts qualifiziert und damit als weiter in Kraft stehend befunden. Der Beitritt der Schweiz zum Völkerbund (1920) brachte allerdings die Verpflichtung mit sich, wirtschaftliche Sanktionen desselben mitzutragen (von den militärischen war die Schweiz vom Völkerbund befreit worden). Das war die Zeit der differenziellen Neutralität. Als Wirtschaftssanktionen gegenüber Italien für die Schweiz schwierig wurden, vermochte sie 1938 dem Völkerbund die Erlaubnis abzurufen, zur integralen Neutralität zurückzukehren. Diese ist seither unbestrittene Tatsache geblieben. Was das für Rechtswirkungen hat, ergibt sich insbesondere aus der internationalen Landkriegsordnung von 1899/1907. Die Universalität der UNO, der die Schweiz beigetreten ist, führt zudem nach heutigem Völkerrecht dazu, dass militärische Interventionen der UNO nicht als „Krieg“ im Rechtsinne, sondern als Polizeiaktionen gelten und infolgedessen die Neutralitätspflichten der Schweiz nicht aktivieren.

Die Universalität der UNO und der Ausbau der EU haben die Notwendigkeit der schweizerischen Neutralität etwas gemindert. Ihre Nützlichkeit ist damit, wie gesehen, jedoch nicht verschwunden. Immerhin bewirkt die Unterscheidung zwischen internationaler UNO-



Polizeiaktion einerseits und Krieg zwischen Staaten andererseits, dass die Neutralität in Konflikten der erstgenannten Art ihre *r e c h t l i c h e* Bedeutung verloren hat. Das dürfte ein Grund sein, warum einzelne ehemals neutrale Staaten sich heute eher bloss als „bündnisfrei“ bezeichnen. Auch gegenüber Bürgerkriegsparteien besteht – zumindest, wo nicht ein Staat gegen einen Aufstand kämpft – keine Neutralitätspflicht, da es sich nicht um einen Konflikt zwischen Staaten handelt. Das schliesst jedoch nicht aus, dass neutrales Verhalten auch dann *p o l i t i s c h* ratsam sein kann, zumal eine der Bürgerkriegsparteien sich, falls sie obsiegt, als Staat konstituieren dürfte. In welchem Ausmass sich die Neutralität wegen der bereits erwähnten bewaffnungstechnischen Probleme von Kleinstaaten in weiterer Zukunft aufrecht erhalten lässt, bleibt offen.

## **2015: Hundert Aktivitätsjahre der NHG Winterthur als Ansporn zu erneuerter Fortsetzung**

Als die NHG Winterthur am 3. September 1915 gegründet wurde, übernahm sie die Zielsetzungen der am 1. Februar 1914 ins Leben gerufenen nationalen NHG.

### *Im Rückspiegel*

Was waren diese Ziele? Aufmerksamen Beobachtern war nicht entgangen, dass die geistigen Massstäbe der benachbarten, mit einander verfeindeten imperialistischen Staaten in der Schweiz immer mehr unbesehen Fuss fassten und Sympathisanten fanden. Das spezifisch Schweizerische erschien geschwächt, der innere Zusammenhalt der Schweiz durch die zentrifugalen Kräfte aus dem Ausland in Frage gestellt. Deshalb suchten die Gründer der NHG die Eigenart unseres Volkes wieder zu stärken und das Verbindende unter Eidgenossen zu erneuern. Sie suchten hiefür eine überparteiliche Plattform zu bilden, auf der alle, die zum Wohle des Vaterlandes einander besser kennen lernen und zusammenarbeiten wollten, je nach eigener freier Überzeugung, ihren Beitrag erbringen sollten. – In einem Zeitalter wie nun unserem beginnenden 21. Jahrhundert, in dem wahltaktische Manöver und Machtpoker das Verhalten politischer Parteien mehr als weitsichtige Sachpolitik dominieren, bleibt eine solche unpolemische Aussprache-Plattform mit konvergierendem (nicht polarisierendem) Bestreben gewiss aktuell.

Man wollte weiter 1914/15 das nationale Erbe und Ideengut wieder stärker wahren, jedoch unter Respektierung der Eigenart jeden Landesteils. Die NHG kümmerte sich daher – obschon vorab staatspolitisch orientiert – auch um das Erhalten und Pflegen von Kulturgut der Schweiz. – Das ist heute, in einer globalisiert vernetzten Welt, weiterhin nicht überflüssig, da nur das Einbringen des Eigensten solchem Netzwerk schöpferische Vielfalt sichert und seine Bestandteile vor ausebnendem Einschmelzen bewahrt.

Da hier viel von Bewahrung die Rede ist, darf hervorgehoben werden, dass es den Gründern ausgesprochen darum ging, „der Schweiz eine würdige Zukunft zu sichern“. Der erhaltende Wesenszug der NHG wurde also von der Mehrheit derer, die sie aufbauten, mit Blickrichtung nach vorn verbunden. Damit, dass engere Beziehungen zwischen den

verschiedenen Landesteilen, aber auch mit den Auslandschweizern gefordert wurden, bestätigte man, dass die angesagte Vorwärtsrichtung den Kontakt mit „anderen“ mitbedingte. So blieb, bei allem konservatorischen Streben, für eine rückwärtsgerichtete Abschliessung schliesslich kein Raum im Programm. Daran ist nichts veraltet.

Schliesslich beabsichtigte man, dem „Eindringen eines ausschliesslichen Materialismus“ zu wehren. – Wer wollte heutzutage, da eine alles durchdringende Ökonomisierung der Denkweise festgestellt werden muss, bestreiten, dass diese programmatische Absicht zeitgemäss bleibt.

Die Wahl des Namens des 1914 gegründeten Vereins fiel auf Vorschlag eines Initianten der NHG, des katholischen Freiburger Schriftstellers und Kulturhistorikers Gonzague de Reynold, auf „Neue Helvetische Gesellschaft“. Dies darum, weil die von 1761 bis 1858 bestehende, frühere Helvetische Gesellschaft ihm als zu erneuerndes Vorbild erschien. Der Grund lag darin, dass diese alte Gesellschaft manche der wachsten und regsten Köpfe der alten Eidgenossenschaft versammelt hatte. Als Ziel schwebte ihr unter anderem der Aufbau eines damals noch schwach entwickelten gesamtschweizerischen Nationalbewusstseins vor. Zu diesem Zweck sollten namentlich Begegnungen mit Gesprächen stattfinden, bei denen man aus früheren Geschichte der Eidgenossenschaft (wozu man damals noch die mythischen Überlieferungen zählte) Material und Kraft schöpfen würde, um zum erstrebten „Helvetismus“ zu gelangen.

Genau das imponierte dem tiefschürfend geschichtsbewussten Reynold, der dank seiner Gabe zu glänzenden Formulierungen vielbeachtet wurde. Er verabscheute die Entwicklungen der modernen Welt und hoffte auf die Rückkehr zu von ihm verehrten alten Wertvorstellungen. Beeindruckt war er, wie mehr oder weniger auch die beiden anderen welschen Mitinitianten der NHG, (ausgerechnet) durch einen aufkommenden französischen Nationalismus, dessen Postulate er nach schweizerischen Bedürfnissen abzuwandeln hoffte. Diese Mitinitianten waren der Genfer Philologe Alexis François (der den ersten Anstoss zur Gründung der NHG gegeben hatte) und der protestantische Waadtländer Schriftsteller Robert de Traz.

Reynold beachtete bei diesen Überlegungen kaum, dass die tendenziell der liberalen Aufklärung entstammende alte Helvetische Gesellschaft in der Vergangenheit den sicheren Boden für einen Sprung

nach vorn, nämlich die zeitgemässe Neugestaltung des Schweizerbundes, zu bereiten geholfen hatte. Diese Erneuerung gelang 1848 mit dem vom Freisinn durchgesetzten Übergang vom Staatenbund zum heutigen Bundesstaat. Dieser fortschrittliche Zug stand im Widerspruch zum ausgeprägten Konservatismus Reynolds und seiner nostalgischen Auffassung vom überwundenen Ancien Régime. Diese Einstellung erachtete er als mit dem „helvetistischen“ Streben vereinbar, weil die Mitglieder der alten Helvetischen Gesellschaft ihr Ziel einer eidgenössischen Erneuerung auf die Wiederherstellung eines vaterländischen Geschichtsbewusstseins stützten. Reynolds Vermengung von Rück- und Fortschrittlichkeit mag auch dadurch gefördert worden sein, dass er in jüngeren Jahren namentlich in einflussreichen liberalkonservativen Genfer Kreisen Gehör und Unterstützung gefunden hatte. Doch schon nach vier Jahren, 1918, sollten sich wegen dieser Unvereinbarkeiten die Wege dieses ursprünglichen Vordenkers der NHG und dieser selber trennen. Denn deren Mitglieder, die Werterhaltung zwar durchaus sinnvoll fanden, gedachten nicht rückwärtsgewandt vorzugehen und verstanden, dass das Gestalten der Zukunft nicht ohne Neuerungen gelingt. – Alexis François war schon nach einem Jahr ausgetreten, da sich seine Vorstellungen einer schlagkräftig geschlossen auftretenden Bewegung in der diskutierfreudigen NHG nicht verwirklichen liess. Der gemässigte Robert de Traz dagegen blieb der NHG treu und erwarb sich grosse Verdienste mit dem Aufbau der von der NHG gegründeten Auslandschweizer-Organisation. (Reynold muss aber das Verdienst belassen werden, eindringliche Charakterisierungen der Eidgenossenschaft und einzelner Kantone geschaffen zu haben. Überschattet wird sein Persönlichkeitsbild durch seine Beeindruckbarkeit durch autoritäre Régimes in Südeuropa. Zu wenig bekannt ist, dass er in späten Jahren einen wesentlichen Anstoss zur Lösung der Jurafrage gab und dabei der ethniefbezogenen Ideologie von Separatisten entgegentrat; auch bemühte er sich um ein taugliches Verhältnis unseres Landes zur europäischen Integration.)

Dass sich die NHG von ihren Initianten emanzipiert hatte, kam im Vorfeld der Volksabstimmung von 1920 deutlich zum Ausdruck. Es ging um den Beitritt der Schweiz zum neu geschaffenen Völkerbund (dem Vorläufer der UNO). Da trat die NHG mehrheitlich für ein Ja ein – ganz entgegen der nationalkonservativen Ablehnung. Und die Mehrheit der Stimmberechtigten und der Kantone stimmte Ja.

Ebenso bezeichnend war, dass die Ortsgruppe Winterthur sich schon von 1916 an mit der Einführung des Frauenstimmrechts zu beschäftigen begann und 1919 dem Bundesrat eine befürwortende Petition einreichte.

Bereits 1917 kam bei der NHG Winterthur der Separatismus im damaligen Berner Jura zur Sprache. Das war ein Problem, das sich in den 1960er und 1970er Jahren auf seinen Kulminationspunkt zubewegte, auf die Gründung des Kantons Jura. Dem entsprechend nahm sich die NHG Winterthur zunehmend des Themas an, stellte sogar ein Komitee „Region Winterthur Pro Jura“ auf die Beine und gab die Ja-Parole zur Aufnahme des Juras als 23. Kanton in die Eidgenossenschaft aus. Später half sie bei der Bildung einer Ortsgruppe Jura mit.

Schon in den 1930ern umkreiste die NHG Winterthur erstmals den Gedanken einer europäischen Integration.

Interessant ist, dass die NHG Winterthur von Anbeginn ein Augenmerk auf die Rolle der ausländischen Einwohner der Schweiz warf. Nachdem Teile der einheimischen Bevölkerung sich gegen 1914 und im Ersten Weltkrieg ins politische Schlepptau der mit einander verfeindeten Nachbarstaaten hatten nehmen lassen, lag diese Wachsamkeit nahe. Sie hat bemerkenswerterweise jedoch nie dazu geführt, die NHG ins fremdenfeindliche Lager zu treiben, das sich in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg, der wachsenden Einwanderung und Verflechtung mit dem Ausland, allmählich konstituierte. Der Gedanke, ausländische Dauerbewohner unseres Landes müssten schliesslich in unsere Gesellschaft eingebaut werden können, rief nach Integrationsprogrammen. Von 2002 an hatten daher auch Ausländer die – allerdings nur selten benutzte – Gelegenheit, Mitglieder der NHG Winterthur zu werden.

War die NHG zu Beginn ein Kind bedrohlicher Zeitläufte gewesen, so ergaben sich solche – mit anderen Akzenten – später aufs Neue. Deshalb machte die NHG Winterthur die geistige Verteidigung des Landes gegen totalitäre Einflüsterungen und Zumutungen zwischen 1939 und 1965 zu einer Daueraufgabe – neben den zahlreichen anderen Anliegen, die anfielen. Wer Näheres über diese Fülle anderweitiger Themen nachlesen will, kann dies anhand zweier von der Ortsgruppe herausgegebener Schriften tun: „Gedachtes und Vollbrachtes; 75 Jahre Neue Helvetische Gesellschaft Winterthur 1915-1990“ und „Volle Kraft voraus bis in den Gegenwind; Kurzfassung des Vierteljahrhunderts

1990-2015 der Neuen Helvetischen Gesellschaft Winterthur“. Zusätzliches Wissen über die Wege der nationalen NHG liefern insbesondere Prof. Peter Wegelin, „Als die Neue Helvetische Gesellschaft jung war“, in: „Der Weg der Schweiz 1914-1964“, Jahrbuch der Neuen Helvetischen Gesellschaft 1964 „Die Schweiz“, 35. Jahrgang (NHG, Bern 1964), S. 9 ff., sowie Catherine Guanzini/Peter Wegelin, „Kritischer Patriotismus; Neue Helvetische Gesellschaft 1914-1989“, Schweizer Heimatbücher (Verlag Paul Haupt, Bern 1989, ISBN 3-258-04026-5). – Was hier ausgeführt wurde, sind nur herausgepickte, aber kennzeichnende Beispiele der Tätigkeit.

Gerade weil die NHG zutreffenderweise in die Kategorie der staatsbürgerlichen Vereinigungen einzuordnen ist, sei aber hier eine Besonderheit noch hervorgehoben. Schon in den Gründungs-Grundsätzen gab die nationale NHG die Absicht kund, „das nationale Erbgut zu wahren“. Damit war selbstverständlich nicht biologisches Erbgut gemeint. Das ergibt sich übrigens aus der französischen und der italienischen Fassung des Textes. Da ist die Rede von „sauvegarder le patrimoine national“ und „salvaguardare il patrimonio nazionale“. Damit kann nur geistige Überlieferung, Denkart und Kultur gemeint sein, allenfalls auch Schutz von Landschaft und Architektur.

Damit wurde die NHG nicht zur Konkurrentin der Vereinigungen bestimmt, die landschaftliche und kulturelle Werte pflegen. Die NHG konnte dagegen bei Bedarf deren Vorhaben unterstützen oder lückenfüllend einspringen. Diese eher subsidiäre Funktion hat gerade die NHG Winterthur immer wieder einmal, agierend oder intervenierend, ausgeübt. Darüber hinaus hat sie ihren Mitgliedern von Fall zu Fall das Augenmerk auf kulturelle Kostbarkeiten im lokalen und regionalen Bereich gelenkt, vornehmlich eingebettet in zugleich gesellige Anlässe. Ziel war auch da, den Sinn für den Wert der eigenen Heimat zu wecken und zu nähren. Bei der Erfüllung des Zweckes, Verständnis für andere Landesgegenden wachzuhalten und deren Mentalitäten nahezu bringen, spielte zudem der Blick auf deren Kulturgut ebenfalls mit.

So weit dieses Tun sich nicht auf konventionelle Besichtigungen, Führungen und Exkursionen bezog, konnte es vorkommen, dass innerhalb einer Veranstaltung origineller, farbiger und aufmunternder Kreativität – oder Eigenkreativität von Mitgliedern – Raum gewährt werden konnte. Dies zu erwähnen ist nicht überflüssig, weil ob dem Überwiegen rein rezeptiver Beanspruchung der Mitglieder und nüchtern

sachlicher Programmpunkte das Einfügen bunter, künstlerisch angehauchter Momente zu leicht vergessen wird oder in der aufs Praktische ausgerichteten Sinnesweise der Vorstände untergeht. Wer sich noch der Rolle des Winterthurer „Kunstkamins“, einer für geistreiche Eigenproduktionen besorgten Tochter der Literarischen Vereinigung in den 40er Jahren, zu erinnern vermag, weiss um ein Vorbild.

### *Aktueller Stand und Perspektiven der NHG Winterthur*

Wenn ein Verein hundert Jahre besteht und funktioniert, so ist das eine Leistung. Aber wir dürfen nicht darüber hinwegsehen, dass der Mitgliederbestand der Ortsgruppe von maximal 336 Personen im Jahr 1994 auf nun unter 200 gesunken ist. Das rührt zunächst von der Alterung der Mitglieder her sowie vom zu geringen Nachrücken neuer Kräfte. Gewiss hat die Gruppe sich in den letzten Jahren weniger mit Sonderaktionen in der Öffentlichkeit profiliert. Als Veranstalterin staatsbürgerlicher Vorträge hat sie indessen zweifellos eine der Hauptaufgaben der NHG erfüllt. Man sollte die Ursache des Mitgliederschwundes auch nicht einfach darin suchen, dass die Tagespresse sich zunehmend über die Veranstaltungen der NHG ausschweigt. Die tieferen Gründe liegen in der gesellschaftlichen Entwicklung unseres Jahrhunderts.

Die Menschen denken individualistischer als ehemals, ichbezogener; sie gewichten Eigennutzen, Spass und Genuss für sich selber höher. Verpflichtungen auf längere Dauer für die Gemeinschaft sind deshalb weniger gefragt; punktueller Einsatz aus emotionalen Motiven liegt näher. Umgekehrt ist der Arbeitsdruck, der Stress erhöht, und gerade für Kaderangehörige ist die schöpferische Musse karger geworden. Das Ergebnis ist eine merkliche Desolidarisierung,

In einer mit solchem durchzogenen Atmosphäre gedeihen Vereine, insbesondere staatsbürgerliche, allgemein weniger gut. Das ist für unser Gemeinwesen an sich schon ein Problem. Seine direktdemokratische und milizmässige Organisation setzt eine rege Zivilgesellschaft voraus. Eine solche kommt nicht ohne funktionierende Vereine aus. Denn durch diese findet die anonyme Menge der Bürgerschaft eine strukturierte Gelegenheit, sich gegenseitig auszusprechen, sich auszudrücken und permanent auf bestimmte Dauerziele hinzuarbeiten. Es ist eine Ironie der Geschichte, dass die Schweiz mithilfe, den Kosovaren

eine ihnen fehlende Zivilgesellschaft aufzubauen, zu Hause aber eine Schwächung der eigenen Zivilgesellschaft hinnimmt.

Nun sei aber nicht verkannt, dass unsere Gesellschaft sich in den letzten Jahrzehnten auch von sozialen „Zwängen“ befreit hat, so dass sie offener, ungezwungener, vielseitiger und in einiger Hinsicht sogar toleranter geworden ist. Der Verlust gesellschaftlicher Verhaltensregeln hat aber da und dort in die Anomie gemündet, also in Zügellosigkeit einerseits und Desorientierung andererseits – mangels Normen, Wegweisern, Leitplanken und Vorbildern. Diesen Zustand halten nicht alle aus. Sie flüchten in gewisse sie haltende, ihnen schwierige Entscheidungen abnehmende Gemeinschaften oder Ideologien; in der Politik sucht man die Zuflucht in wachsender Reglementiererei.

Was tun in einer solchen Situation? *In struktureller und organisatorischer Beziehung* empfiehlt sich zunächst ein altbewährtes Mittel zur Auffrischung: die Zusammenarbeit mit – zumindest punktuell – ähnlich ausgerichteten Vereinen. Richtigerweise hat die NHG Winterthur bereits gemeinsame Aktivitäten mit einem schweizerischen Verein junger Akademiker eingeleitet, die sich mit der schweizerischen Aussenpolitik auseinandersetzen (foraus). Sodann sollten intensiviertere Kontakte mit den höheren Schulen in unserer Stadt angebahnt werden. Denn diese bergen erhebliches inhaltliches und personelles Potential. Neu ist das nicht. Komplexere Themen staatsbürgerlicher Art sind auch schon durch ad hoc gebildete Arbeitsgruppen Freiwilliger (meist Mitglieder) durchdiskutiert und in erhellenden Berichten der gesamten Ortsgruppe vorgelegt worden – ein Mittel, um interaktiv zu arbeiten.

Unerlässlich ist heutzutage, dass eine Ortsgruppe über eine eigene, leicht auffindbare Homepage im Internet verfügt. Diese muss allerdings attraktiv gestaltet und fortlaufend mit anregenden, womöglich bebilderten Texten versehen werden. Damit kann öffentliche Aufmerksamkeit gewonnen werden. Auch wäre es der Prüfung wert, wie weit darüber hinaus die elektronische Kommunikation, via „social media“, seitens der NHG Winterthur aktiviert werden kann. Das schliesst nicht aus, dass sie hin und wieder auch mit einer gedruckten, dauerhafteren Veröffentlichung an den Tag tritt.

Darüber hinaus wird man nicht darum herum kommen, sich zusätzliche Gedanken über zeitgemässe Methoden der Mitgliederwerbung zu machen. Gleichwohl ist damit zu rechnen, dass die Ortsgruppe sich in Zukunft an Kopffzahl bescheidener als ehemals präsen-



tieren wird. Das sollte indessen nicht ohne weiteres als gesamthafter Niedergang gewertet werden. Erfahrung zeigt, dass auch eine Hand voll zielbewusster, entschlossener Bürgerinnen und Bürger durchaus Bemerkenswertes zustande bringen kann. Allerdings müssen sie dafür auch die kostendeckenden Mittel zu beschaffen wissen. Das ist heute weniger leicht als früher. Unmöglich ist es aber nicht.

Es ist schon vorgekommen, dass ein altehrwürdiger, verdienter Verein sich wegen der Abnahme seiner Mitgliederzahl in eine Stiftung umgewandelt hat. Da Stiftungen keine Mitglieder haben, wurde dann der Stiftung ein Sympathisanten-Verein beigegeben, der sich auch um finanzielle Beiträge sorgt. Man sollte sich jedoch bewusst bleiben, dass Stiftungen nicht eigentlich demokratisch organisiert sind. Ihr Führungsorgan erneuert sich entweder – durch Kooptation der ihm Angehörenden – selber, mit der Gefahr geistiger Inzucht und Stagnation. Oder die Stiftungsstatuten sorgen für fremdbestimmte Erneuerung des Stiftungsrates.

Die Zeitumstände rufen auch der *Frage nach der inhaltlichen Gestaltung der Tätigkeit der NHG Winterthur*. Ein Risiko besteht darin, dass man sich mit der Veranstaltung öffentlicher Vortrags- und Diskussionsabende begnügt. Dies obschon die NHG mit solchen nicht allein steht und längst kein Monopol mehr für Gespräche am Runden Tisch ausübt. Gewiss werden solche Anlässe zwar weiterhin eine bedeutende Rolle spielen. Immerhin liefern heutzutage professionelle Denkfabriken („think tanks“) ideelle Anregungen fürs öffentliche Leben. Das macht aber den Meinungs austausch unter real versammelten Menschen nicht überflüssig.

Beachtung verdient des weiteren auch die Vorliebe mancher Zeitgenossen für „Events“. Damit ist das Bedürfnis gemeint, nicht nur mit trockenem Bildungsgut abgespiesen zu werden. Vielmehr sind überraschende Farbigekeit, vergnügliche Rahmenbedingungen und emotionale Anregungen erwünscht. Es ist nicht so, dass die NHG diese Seite geselligen Zusammenwirkens, die ja nicht geradezu ihr Markenzeichen sein kann, stets vernachlässigt hätte. Die NHG Winterthur hat vor gar nicht so weit zurückliegender Zeit – meist zweimal im Jahr, an Hauptversammlung und Klausabend – diesem Bedürfnis entsprochen. Wohlverstanden: nicht bloss durch Führungen und Besichtigungen! Einzelheiten können in der Vereinsgeschichte von 1915 bis 1990 (etwa auf den Seiten 102 bis 147) sowie 1990 bis 2015 nachgelesen werden

(in letzterer auch knapp zusammengefasst in der Fussnote auf Seite 34). Dergleichen hängt freilich davon ab, ob sich in unserem gern nüchtern und zurückhaltend gestimmten Lokalklima für den Vorstand Persönlichkeiten finden lassen, die einfallsreich und kreativ veranlagt sind und sich zudem – extravertiert genug – eignen, um bei Referaten und Diskussionen inhaltliche Eigenleistungen der Vereinsführung einzubringen, also mehr als einzig die natürlich auch unentbehrlichen Administratoren und Organisatoren zu sein: Kulturträger und sogar auch solche, denen der Schalk im Nacken sitzt. Bei der rein staatsbürgerlichen Aktivität darf weiter darauf hingewiesen werden, dass in früheren Jahrzehnten Ortsgruppenpräsidenten den Mitgliedern periodisch wohldurchdachte Lagebeurteilungen abgaben, was zum eigenen Profil der NHG beitrug.

Ein Letztes ist zu betrachten, das für die Zukunft der NHG von Einfluss sein dürfte: Die NHG ist mit der Ausgabe von Abstimmungs-Parolen sparsam geblieben. Das rührt davon, dass sie von Anbeginn ein Ort der Begegnung und des Meinungs-austausches von Menschen verschiedener Überzeugungen sein wollte. Bedingung war eigentlich nur, dass diese das Wohl des Landes als gemeinsames Ziel hatten und in dessen Interesse auf einander zuzugehen suchten. Zurückhaltend blieb die NHG auch deshalb, weil sich hin und wieder für etwas Wichtiges keine eindeutige Mehrheit in den eigenen Reihen abzeichnete.

Die NHG hat infolgedessen pointierte Stellungnahmen vor allem dann veröffentlicht, wo ihr dies von der Bedeutung der Sache her unerlässlich schien. Das war beispielsweise beim Eintreten für eine schweizerische Völkerbunds-Mitgliedschaft (1920) oder für die verfassungsmässige Anerkennung des Rätoromanischen als vierte Landessprache (1938) der Fall. Auch ausserhalb von Volksabstimmungen gab es entschiedene Stellungsbezüge: So am 5. Mai 1940 in der von der Ortsgruppe Winterthur einberufenen Versammlung von über 1500 Personen, die eine Resolution an den Bundesrat richtete mit dem gemeinsamen Bekenntnis ihres „geschlossenen Willens zur Verteidigung“, oder 1942, als der Zentralvorstand mit letzter Deutlichkeit beim Bundesrat intervenierte – gegen die Schliessung der Grenzen gegenüber Menschen, die vor den ihr Leben bedrohenden Nazi flohen.

Dort, wo es um einschneidende Änderungen, um grundlegende Reformen ging, hat die NHG indessen in der Regel zu genügender Information beigetragen. Dies geschah des öfteren durch kontradiktorische Veranstaltungen. Gelegentlich wählte man aber auch ein Einzel-

referat, das sich um möglichst ausgewogene Darstellung der unterschiedlichen Meinungen bemühte. Die NHG Winterthur hat in einzelnen Fällen eine Flugschrift herausgegeben, die das Pro und Contra darlegt, aber auch eine sachlich und unpolemisch formulierte eigene Meinung der NHG vermittelt hat. Diese Möglichkeiten bleiben begleitend.

Wir befinden uns indessen in einer Periode der eidgenössischen Entwicklung, in der populistische und nationalfundamentalistische Demagogie mitspielt und polarisierende parteipolitische Intransigenz das Geschehen mitprägt. Hinzu kommen Tendenzen, welche die rechtsstaatlichen Errungenschaften schwächen und völkerrechtliche Sicherungen eines konfliktarmen Zusammenlebens der Staaten sowie eines menschenwürdigen Umgangs mit den Individuen in Frage stellen. Emotional aufwühlende Ereignisse verleiten ferner zunehmend zu Verfassungsinitiativen, deren Unausgegorenheit hindert, sie richtig ins Gefüge der wichtigsten Rechtsgrundsätze einzubauen.

Das sind Bedenken erregende Erscheinungen, welche die NHG nicht unbeachtet lassen kann. Wo es um Grundlegendes und Existenzielles unseres Staates geht, muss sie sich entscheiden, ob sie diese kontradiktorisch behandeln oder ob sie – mit einer über den Parteien stehenden Überlegenheit – auf ein bestimmtes Ziel gerichtet auftreten soll und will – oder beides. Die Frage wird sich entsprechend den Zeitumständen häufiger stellen, zumal die Positionierung der Schweiz in den europäischen Zusammenhängen mit noch ungelösten Problemen verbunden bleibt. In dieser Beziehung gibt es zu denken, dass es die NHG Winterthur in neuester Zeit unterlassen hat, auch nur schon kontradiktorisch auf einen (gescheiterten) Versuch zu reagieren, die allgemeine Wehrpflicht abzuschaffen. Dasselbe ist ihr unterlaufen, als es um die Zukunft unserer selbständigen Herrschaft im schweizerischen Luftraum (und damit um eine Neutralitäts-Wahrungspflicht) ging. Angesichts von solchem ist in Erinnerung zu rufen, dass der in den Statuten unserer Ortsgruppe immer noch festgehaltene, schon der alten Helvetischen Gesellschaft eigen gewesene Wahlspruch ihr aufträgt,

PRO HELVETICA DIGNITATE AC SECURITATE

zu wirken – für die schweizerische Würde und Sicherheit!

